

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsatz von Drohnen durch die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Landespolizei werden unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS) bei den Kriminaldauerdiensten der Polizeipräsidien Rostock und Neubrandenburg, der technischen Einsatzeinheit des Landesbereitschaftspolizeiamts sowie den Spezialeinheiten im Landeskriminalamt eingesetzt. Aus geheimhaltungs- und einsatztaktischen Gründen können keine Auskünfte zu den im Landeskriminalamt eingesetzten ULS erfolgen.

In der vergangenen Legislaturperiode wurde das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern neu gefasst und insbesondere zahlreiche Eingriffsbefugnisse überarbeitet, erweitert oder neu eingeführt (vergleiche Drucksachen 7/3694 und 7/4766). Das Gesetz trat am 5. Juni 2020 in Kraft (GVOBl. M-V Seite 334). Dazu gehörte erstmals auch eine explizite Regelung zum Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, also Drohnen, in § 34 SOG M-V. Im September 2021 teilte der damalige Innenminister mit, dass die sieben Kriminaldauerdienste der beiden Polizeipräsidien des Landes mit jeweils einer Drohne ausgestattet worden seien (vergleiche Pressemitteilung vom 15. September 2021). Als Einsatzgebiete wurden beispielhaft Übersichtsaufnahmen von Brand- und Tatorten oder bei schweren Verkehrsunfällen sowie die Spurensuchen in unwegsamem Gelände und die Fahndungsunterstützung genannt. Im Mai 2022 erregte der Einsatz von Drohnen im Umfeld eines Fußballspiels des FC Hansa Rostock öffentliche Aufmerksamkeit (vergleiche Nordkurier vom 15. Mai 2022).

1. Wie viele unbemannte Luftfahrtsysteme (im Folgenden bezeichnet als Drohnen) sind bei der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern im Einsatz?
 - a) Welchen Typs sind die in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Drohnen?
 - b) Bei welchen Organisationseinheiten der Landespolizei sind diese Drohnen im Einsatz?
 - c) Sofern die Bundespolizei im Rahmen ihres Aufgabenbereiches oder weitere Polizeien im Rahmen der Amtshilfe Drohnen auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns einsetzen, welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den jeweils eingesetzten Typ?

Zu a)

Die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern verfügt derzeit in der Fläche über 17 ULS. Es werden ULS des Herstellers DJI verwendet. Hierzu zählen die DJI Mavic 2 Enterprise Zoom, die DJI Matrice 200 und DJI Matrice 300.

Zu b)

Die unbemannten Luftfahrtsysteme sind bei der Technischen Einsatzeinheit (TEE) des Landesbereitschaftspolizeiamtes (LBPA) und an den sieben Standorten der Kriminaldauerdienste (KDD) in Schwerin, Wismar, Ludwigslust, Rostock, Güstrow, Neubrandenburg und Anklam stationiert.

Zu c)

Durch die Bundespolizei wurden im eigenen Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung bereits ULS auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns eingesetzt. Erkenntnisse über die von der Bundespolizei eingesetzten Modelle der ULS liegen der Landespolizei nicht vor.

2. Was hat die Beschaffung von Drohnen durch die Landespolizei jeweils gekostet?
Wie hoch sind die laufenden Betriebskosten sowie die Kosten pro Einsatz?

Es wurden insgesamt 166 817,60 Euro für die Beschaffung der ULS des Landesbereitschaftspolizeiamtes und der Polizeipräsidien sowie des notwendigen Zubehörs aufgewandt.

Die Betriebskosten der Einsatzdrohnen belaufen sich für planmäßige Wartungs- und Serviceintervalle auf insgesamt 1 662,00 Euro im Jahr. Da die laufenden Betriebskosten je nach taktischer Ausgestaltung zur Bewältigung von konkreten Einsatzlagen auch im Zusammenhang mit Nutzungszeiten und -häufigkeiten variieren, lassen sich einsatzbedingte Kosten pro Einsatz nicht pauschal bestimmen.

3. Welchen Einschränkungen unterliegt der Einsatz von Drohnen durch die Landespolizei?
 - a) Welcher Luftraum darf überflogen werden?
 - b) Gelten die Flugverbotszonen der Luftverkehrsordnung auch für den Einsatz von Drohnen durch die Landespolizei?

Der polizeiliche Einsatz von ULS erfolgt stets unter Beachtung der Sorgfaltspflichten und unter ständiger Vornahme einer Rechtsgüterabwägung, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Einsatzbelange stehen hierbei grundsätzlich hinter dem sicheren Betrieb von ULS zurück.

Zu a)

Durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Flughöhenbeschränkung von 120 Metern bei Ad-Hoc-Einsätzen festgelegt. Ansonsten bedarf es für Einflüge in Kontrollzonen um Flughäfen und in Flugbeschränkungsgebiete einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Zu b)

Die Flugverbotszonen der Luftverkehrsordnung gelten grundsätzlich nicht für den Einsatz von ULS durch die Landespolizei.

4. Welche Qualifikation ist für den Betrieb einer Drohne erforderlich?
Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei verfügen über eine entsprechende Qualifikation?

Wenngleich die Polizei grundsätzlich nicht den Bestimmungen der Luftverkehrsordnung beim erlaubnisbedürftigen Betrieb von ULS unterliegt, haben die Polizeien des Bundes und der Länder sich auf gemeinsame Mindeststandards für die Aus- beziehungsweise Fortbildung polizeilicher Luftfahrzeugführer und -führerinnen verständigt.

Grundsätzlich wird im Bereich der offenen Kategorie zwischen „kleinem EU-Kompetenznachweis A1/A3“ und großem „EU-Fernpilotenzeugnis A2“ unterschieden. Der kleine Kompetenznachweis berechtigt zum Fliegen von ULS über 250 Gramm. Das große EU-Fernpilotenzeugnis berechtigt zum Betrieb von ULS ab fünf Kilogramm Startmasse und für die Durchführung von regelmäßigen Nachtflügen.

Es verfügen derzeit insgesamt 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei über eine Qualifikation zum Führen von ULS. Diese beinhaltet die Qualifikationen A 1/A 3 und A 2 nach geltendem EU-Recht.

5. Inwieweit hat die Landespolizei bisher von der Befugnis Gebrauch gemacht, nach § 34 Nummer 1 bis 5 SOG M-V beim Einsatz einer Drohne neben einer Bild- auch eine Tonaufzeichnung vorzunehmen?
 - a) Verfügen die durch die Landespolizei angeschafften Drohnen über die Fähigkeit, Tonaufzeichnungen vorzunehmen?
 - b) Wenn ja, bei welchen Anlässen ist dies erfolgt?

Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die im Landesbereitschaftspolizeiamt und den Polizeipräsidien eingesetzten ULS verfügen über keine Fähigkeit, Tonaufzeichnung vorzunehmen. Von der Befugnis neben Bild- auch Tonaufzeichnung vorzunehmen, wurde demnach kein Gebrauch gemacht.

6. Wo und auf welche Weise werden die beim Einsatz von Drohnen durch die Landespolizei erhobenen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen gesichert?
 - a) Welche Löschfristen gelten für die beim Einsatz von Drohnen durch die Landespolizei erhobenen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen?
 - b) Wie wird die Einhaltung dieser Löschfristen sichergestellt?

Zu a)

Es gelten die allgemeinen Löschfristen für Bild-/Tonaufzeichnungen gemäß §§ 32 Absatz 7 und 37 Absatz 3 des SOG MV, § 12a VersG und § 489 Absatz 3 Ziffer 3 StPO.

Zu b)

Die im Einsatz erhobenen Bildaufzeichnungen werden auf verschlüsselten Datenträgern oder auf dem internen Speicher der Drohne selbst vorübergehend gespeichert. Sofern eine Weiterverarbeitung vorgesehen und erforderlich ist, werden die Daten unmittelbar nach dem Einsatz an die sachbearbeitende Dienststelle vollständig übergeben. Die vorübergehend gespeicherten Aufzeichnungen auf den verschlüsselten Datenträgern und Drohnen werden unverzüglich nach dem Einsatz beziehungsweise der Übergabe gelöscht.

7. Auf welche Weise hat aus Sicht der Landesregierung der nach § 32 Absatz 6 SOG M-V erforderliche Hinweis auf die Datenverarbeitung bei einem Drohneneinsatz auf Grundlage der §§ 34 Nummer 1 in Verbindung mit 32 SOG M-V zu erfolgen?
- a) Auf welche Weise wird in der Praxis auf die bei einem Drohneneinsatz durch die Landespolizei erfolgende Datenverarbeitung hingewiesen?
 - b) Unter welchen Voraussetzungen kann eine Datenverarbeitung als „offenkundig“ im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 2 SOG M-V eingestuft werden?
 - c) Sofern der Hinweis wegen Gefahr im Verzug unterbleibt, auf welche Weise erfolgt die gemäß § 32 Absatz 6 Satz 3 SOG M-V erforderliche unverzügliche Nachholung des Hinweises?

Zu Frage 7 und a)

Bei dem offenen Einsatz von ULS erfolgt am Einsatzort eine visuelle Informationsvermittlung in Form eines Aufstellers in der Größe DIN-A1. Dieser informiert über den Einsatz von ULS sowie die rechtlichen Grundlagen der Datenerhebung. Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 7 b) verwiesen.

Zu b)

Bei einer offenkundigen Erhebung ist das Einsatzfahrzeug mit Magnetschildern mit der Aufschrift „Luftbildaufnahmen“ gekennzeichnet. Die Luftfahrzeugfernführer beziehungsweise -führerinnen tragen darüber hinaus entsprechend gekennzeichnete Warnwesten. Eingesetzte ULS sind farblich foliert und mit der Aufschrift „Polizei“ versehen.

Zu c)

Auch bei einem Einsatz polizeilicher ULS aufgrund von Gefahr im Verzug erfolgt eine visuelle Informationsvermittlung in Form eines Aufstellers in der Größe A1, der über den Einsatz von ULS sowie die rechtlichen Grundlagen der Datenerhebung informiert, sowie die Kennzeichnung der ULS als polizeilich, der Einsatzfahrzeuge und Luftfahrzeugführer.

8. Werden durch die Bundes- und Landespolizei Drohnen bei Fußballspielen in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt [wenn ja, bitte anhand der Unterfragen in a) bis c) tabellarisch auflisten]?
- a) Bei welchen Fußballspielen wurden Drohnen seit ihrer Anschaffung in welchen Zeiträumen für wie viele Flugstunden eingesetzt?
 - b) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Drohneneinsatz jeweils (sofern der Einsatz aufgrund von § 34 SOG M-V erfolgte, bitte möglichst präzise benennen, auf welche der in den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen – einschließlich der Varianten der Normen, auf die verwiesen wird – sich der Einsatz konkret stützte)?
 - c) Welche Erkenntnisse wurden aus den jeweiligen Drohneneinsätzen gewonnen?

Ja.

Zu a)

Datum	Anlass	Flugzeit
15.05.2022	Heimspiel des FC Hansa Rostock – FC St. Pauli	231 Minuten
21.08.2022	Heimspiel des FC Hansa Rostock – FC St. Pauli	176 Minuten

Zu b)

Der Einsatz der ULS erfolgte gemäß § 34 Ziffer 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 SOG M-V.

Zu c)

Beim Einsatz der ULS am 15. Mai 2022 wurden Video- und Bildaufnahmen von Tatverdächtigen von Straftaten getätigt.

Der Einsatz der ULS am 21. August 2022 diente durch das Fertigen von Übersichtsaufnahmen der taktischen Bewertung und Entscheidungsfindung des Polizeiführers des Einsatzes.

9. Wurden durch die Bundes- und Landespolizei Drohnen bei weiteren öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 32 Absatz 1 SOG M-V in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt [wenn ja, bitte anhand der Unterfragen in a) bis c) tabellarisch auflisten]?
- a) Bei welchen Veranstaltungen wurden Drohnen seit ihrer Anschaffung in welchen Zeiträumen für wie viele Flugstunden eingesetzt?
 - b) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Drohneneinsatz jeweils (bitte möglichst präzise benennen, auf welche der Unterfälle des § 32 Absatz 1 SOG M-V sich der Einsatz jeweils stützte)?
 - c) Welche Erkenntnisse wurden aus den jeweiligen Drohneneinsätzen gewonnen?

Ja.

Zu a)

Bei der Airbeat One 2022 wurde ein ULS eingesetzt. Die Flugzeit belief sich über den gesamten Zeitraum auf 230 Flugminuten.

Zu b)

Der Drohneneinsatz erfolgte auf der Grundlage von § 32 Absatz 1 Ziffer 2 SOG MV.

Zu c)

Die Drohne war ein Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung des Polizeiführers beziehungsweise der gemeinsamen Koordinierungsstelle, bestehend aus Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei und Veranstalter.

10. Zu welchen weiteren Anlässen wurden durch die Landespolizei Drohnen in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt [bitte anhand der Unterfragen in a) bis c) tabellarisch auflisten]?
- Bei welchen weiteren Anlässen wurden Drohnen seit ihrer Anschaffung in welchen Zeiträumen für wie viele Flugstunden eingesetzt?
 - Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Drohneneinsatz jeweils (sofern der Einsatz aufgrund von § 34 SOG M-V erfolgte, bitte möglichst präzise benennen, auf welche der in den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen – einschließlich der Varianten der Normen, auf die verwiesen wird – sich der Einsatz konkret stützte)?
 - Welche Erkenntnisse wurden aus den jeweiligen Drohneinsätzen gewonnen?

Zu a)

Zeitraum	Vermisstensuche Einsatzzahl/Flug- minuten	Aufklärung Einsatzzahl/Flug- minuten	Tatortaufnahmen Einsatzzahl/Flug- minuten
2020	7 / 623 Minuten	14 / 412 Minuten	7 / 177 Minuten
2021	2 / 101 Minuten	7 / 325 Minuten	23 / 647 Minuten
2022	0 / 0 Minuten	0 / 0 Minuten	8 / 405 Minuten

Zu b)

Grundlage bei sämtlichen Vermisstensuchen ist der § 34 Ziffer 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 10 SOG MV.

Die Tatortaufnahmen wurden nach § 100h StPO durchgeführt.

Bei den Aufklärungseinsätzen wurden die Einsätze nach § 34 Ziffer 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und/oder § 32 Absatz 4 SOG M-V oder auf Grundlage der §§ 152 und 163 StPO in Verbindung mit §§ 48 und 53 OWiG durchgeführt.

Zeitraum	§ 34 Ziffer 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Einsatzzahl/Flug- minuten	§ 34 Ziff.1 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Einsatzzahl/Flug- minuten	§§ 152 und 163 StPO in Verbindung mit §§ 48 und 53 OWiG Einsatzzahl/Flug- minuten
2020	11 / 152 Minuten	3 / 126 Minuten	3 / 134 Minuten
2021	0 / 0 Minuten	1 / 33 Minuten	6 / 292 Minuten
2022	0 / 0 Minuten	0 / 0 Minuten	0 / 0 Minuten

Zu c)

Die ULS sind ein ergänzendes Einsatzmittel zu den bestehenden Führungs- und Einsatzmitteln der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, um eine bestmögliche Einsatz- beziehungsweise Lagebewältigung zu erreichen.